

Aus den Verhandlungen des FMH-Zentralvorstands

La version française
suitra

St. An seiner Sitzung vom 1. September 2004 behandelte der FMH-Zentralvorstand unter anderem folgende Geschäfte:

1. Internationale Verbindungen

In Anwesenheit des früheren ZV-Mitglieds Dr. René Salzberg diskutiert der ZV die Frage der Mitgliedschaft in internationalen Organisationen.

Comité permanent des médecins européens (CPME)

Das CPME ist der Zusammenschluss der nationalen Medizinesellschaften der neuen und alten EU-Länder und verschiedener «Fachgesellschaften» (UEMO, UEMS, Assistenzärztinnen/-ärzte usw.) und bildet ein Konsultativorgan der europäischen Kommission. Diese Kommission entscheidet, was in der EU gelten soll und was nicht. Das CPME ist relativ kostengünstig. Die FMH sollte auf jeden Fall Mitglied bleiben und sobald als möglich eine Vollmitgliedschaft anstreben.

Delegierte der FMH sind J. de Haller und Y. Guisan.

Union européen des médecins spécialistes (UEMS), Union européenne des médecins omnipraticiens (UEMO)

Die Situation ist ähnlich wie beim CPME; die FMH ist bereits Vollmitglied.

Delegierte der FMH in der UEMS sind M. Giger und P. Cuénoud, Stellvertreter ist R. Salzberg; Delegierter in der UEMO ist O. Kappeler.

World Medical Association (WMA)

Die WMA wurde nach dem 2. Weltkrieg als Gegengewicht zur ostblocklastigen WHO gegründet. Die Schweiz war Gründungsmitglied. Aus Gründen, die in der Apartheidpolitik der Südafrikaner zu suchen sind, ist die Schweiz für eine gewisse Zeit ausgetreten, jedoch vor etwa drei Jahren wieder eingetreten. Die WMA führt ein spezielles Beitragssystem: jede Organisation zahlt in Proportion zu ihrer Mitgliederzahl. Die FMH sollte hier – schon nur aus ideellen Gründen – Mitglied bleiben.

Zuständig ist J. de Haller.

European Forum of Medical Associations/ World Health Organisation (EFMA/WHO)

Hier wurde ein Joint-venture zwischen Regierungen, Bundesämtern für Gesundheit und Ärzten angestrebt. Die Schweiz war von Anfang an dabei. Alljährlich wird ein Kongress von zweieinhalb Tagen Dauer organisiert. R. Salzberg ist (ehrenamtlich) Generalsekretär der EFMA/WHO, die administrative Unterstützung erfolgt durch das Vorstandsssekretariat der FMH (Mailversände, Aufwand bescheiden). Der frühere FMH-Präsident Dr. H. H. Brunner hatte Einsitz im Leitungsausschuss und müsste hier durch ein ZV-Mitglied ersetzt werden.

Die Pros und Contras für eine weitere Mitgliedschaft in der European Health Telematics Association (EHTEL), der International Association of Medical Regulatory Authorities (IAMRA) sowie beim Guidelines International Network (GIN) werden bis Ende Jahr durch die Generalsekretärin und den ZV abgeklärt.

Der ZV beschliesst, die eingegangenen Verpflichtungen gegenüber der EFMA/WHO fortzuführen. Die FMH-Vertretung muss noch festgelegt werden, ebenso die Vertretung in der Europäischen Arbeitsgemeinschaft der niedergelassenen Ärzte (EANA). Die restlichen Mitgliedschaften werden aufrechterhalten.

2. Akkreditierung der FMH

Seit der Inkraftsetzung der Bilateralen Verträge und des Freizügigkeitsgesetzes (FMPG) ist die FMH mit ihrer Weiterbildungsordnung (WBO) und den 44 Weiterbildungsprogrammen im Rahmen einer Sonderakkreditierung vom Bund mandatiert, die ärztliche Weiterbildung in Zusammenarbeit mit den Fachgesellschaften zu regeln und durchzuführen. Diese dreijährige Sonderakkreditierung läuft am 31. Mai 2005 ab und muss auf diesen Zeitpunkt erneuert werden.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der medizinischen Fachgesellschaften sind über das anstehende Akkreditierungsverfahren vorinformiert, die vom Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung (OAQ) ausgearbeiteten Unterlagen sind ihnen zugestellt worden. Die Aufgabe jeder Fachgesellschaft besteht darin, auf der Grundlage des Dokumentes «Prüfbereiche

und Qualitätsstandards» einen Selbstbeurteilungsbericht zu erstellen, in dem im wesentlichen alle zu den einzelnen Standards formulierten Fragen beantwortet werden.

Es gibt keine Alternative: trotz hohem Preis und einer Monopolsituation muss die FMH mit dem OAQ einen Vertrag abschliessen. Der ZV stimmt der Freigabe (Auszahlung) von max. Fr. 500 000.– für Akkreditierung zu und beschliesst den Abschluss eines Vertrages mit dem OAQ bis Ende September 2004.

3. Tarifwesen UV-/MV-/IV-Fallkostenstabilität; Ausgangslage und Antrag

Die Periode der Fallkostenstabilität endet am 31. Oktober 2004. Per 1. November 2004 erfolgt gemäss «Vereinbarung betreffend Taxpunktwert (TPW)» eine Festsetzung des Taxpunktwertes.

Der Zentralvorstand beschliesst Folgendes: Die Assessmentkommission muss die Datenlage im Hinblick auf die TPW-Festsetzung prüfen, die NewIndex-Daten müssen in die Entscheidungsfindung soweit wie vertraglich möglich einbezogen werden. An die Mitglieder der Assessmentkommission wird ein Schreiben gerichtet: Die Datenlage der SUVA ist zu wahren, um sicherzustellen, dass eine allfällige TPW-Senkung im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen liegen würde. Eine Verlängerung der Fallkostenstabilitätsperiode wird abgelehnt.

4. Konzept «Überhöhte Leistungen» Dignitätsdatenbank

Die überhöhten Leistungen sind die zahlreichen Leistungen, die auf der CD-ROM Dignitätserhebung anzukreuzen waren; sie sind weder vereinbart noch genehmigt, sondern als «Konstruktion» in die Dignitätserhebung eingeflossen. Die Zuordnung «überhöhte Leistungen» ist zu überprüfen und neu festzulegen.

Der ZV beschliesst: Das Konzept der überhöhten Leistungen wird vorerst nicht umgesetzt. In der Dignitätsdatenbank werden alle Leistungen gemäss qualitativer Dignität aus dem TARMED zugeordnet, unabhängig davon, ob diese auf der Liste der überhöhten Leistungen aufgeführt sind. Das heisst, wer den entsprechenden Facharzttitel, Schwerpunkt oder Fähigkeitsausweis hat, kann die Leistung abrechnen, ohne dies unter dem Titel Besitzstandsgarantie speziell eingeben zu müssen. Die Implementierung der überhöhten Leistungen soll erst im Rahmen der Dignitätsüberarbeitung durchge-

führt und in der TARMED-Datenbank abgebildet werden. Entsprechende Anträge sind an die PaKoDig (Paritätische Kommission Dignität) zu stellen.

In der Datenbank, die man den Versicherern während der Testphase zur Verfügung stellt, sollen alle Ärzte figurieren, die ein Diplom besitzen, unabhängig davon, ob sie an der Dignitätserhebung teilgenommen und ihr Profil bestätigt haben oder nicht. Die Versicherer dürfen aufgrund der Abfrage keine Sanktionen ergreifen, sondern lediglich Rechnungen validieren. Alle Anfragen an die Datenbank werden protokolliert.

5. Reglement des Zentralvorstands über die Entschädigungen

Verabschiedet am 18. August 2004.

Bezüge von Mitgliedern des Zentralvorstandes

1. Für die Entschädigung von nicht-salarierten Mitgliedern des Zentralvorstandes für Tätigkeiten in dessen Auftrag gelten einheitliche Massstäbe und Richtlinien.
2. Salierte Zentralvorstandsmitglieder, inklusive des Präsidenten, haben keinen Anspruch auf die nachfolgenden Entschädigungen. Für sie gelten die Bestimmungen laut jeweiligem Arbeitsvertrag oder, falls nichts anderes vermerkt, die entsprechenden Bestimmungen des Generalsekretariates der FMH.

Voraussetzungen für das Ausrichten einer Entschädigung

3. Grundvoraussetzung für das Ausrichten einer Entschädigung ist die Ausübung einer entschädigungsberechtigten Aktivität sowie deren Dokumentation (Ziffer 6).
4. Entschädigungsberechtigt sind:
 - 4.1 Aufwendungen im Zusammenhang mit den statutarischen Pflichten eines Mitgliedes des Zentralvorstandes gemäss der Geschäftsordnung.
 - 4.2 Aufwendungen im Zusammenhang mit einem vergebenen Ressort.
 - 4.3 Besondere Aufträge (z.B. Redaktion besonders aufwendiger SÄZ-Artikel).
 - 4.4 Teilnahme an Veranstaltungen (Ziffern 7 bis 10).
 - 4.5 Einsitz in Kommissionen und Gremien.
5. Für Aktivitäten der Ziffern 4.3 bis 4.5 muss ein entsprechendes Mandat bzw. eine Zustimmung seitens des Zentralvorstandes vorliegen.

6. Die geltend gemachten Entschädigungen sind nach Massgabe der Bestimmungen des Generalsekretariates detailliert aufzustellen und fristgerecht, d.h. im Laufe des Folge-monats, abzuliefern. Sofern möglich sind die hierfür zur Verfügung gestellten Erfassungsinstrumente zu verwenden.

Teilnahme an Veranstaltungen im Namen der FMH

7. An Veranstaltungen, die ausserhalb einer Ressortverantwortlichkeit liegen, kann ein Mitglied des Zentralvorstandes nur nach Rücksprache mit dem Zentralvorstand als von der FMH offiziell delegierte Person teilnehmen.
8. Die Delegation ist Voraussetzung für einen Entschädigungsanspruch.
9. Mitglieder des Zentralvorstandes orientieren jeweils im Rahmen der Vorstandssitzungen über anstehende Termine und Einladungen sowie über die von ihnen allfällig zu leistenden Beiträge.
10. Für die Teilnahme an Versammlungen von Fach-, Kantonal- oder anderen Ärztegesellschaften, denen die Mitglieder des Zentralvorstandes angehören, erhalten sie keine Entschädigung.

Abgeltungsansätze

11. Die Aufwendungen im Zusammenhang mit den entschädigungsberechtigten Aktivitäten werden wie folgt abgegolten:

Sitzung und Reise

12. Sitzungsgelder nach folgenden Ansätzen:
 - Halbtägige Sitzung (Minstdauer: 2 Std.): Fr. 820.–;
 - Ganztägige Sitzung (Minstdauer 6 Std.): Fr. 1260.–;
 - Zweitägige Sitzung (Minstdauer 9 Std.): Fr. 2050.–.
 Wird die Sitzung präsiert, so gibt es einen Zuschlag von Fr. 300.– (nicht kumulierbar mit Ziffern 18 und 19)
13. Die Sitzungsdauer bemisst sich ohne Reisezeit. Sitzungen von weniger als 2 Std. werden mit der Mühewaltentschädigung abgegolten.
14. Reiseentschädigung: 2 × SBB-Billet 1. Klasse Wohnort/Sitzungsort retour. Mit dieser Entschädigung ist auch die Reisedauer abgegolten. Ebenfalls deckt sie in der Regel sämtliche inländische Reisekosten (Taxi, Privatauto usw.).
15. Reisekosten ins und im Ausland werden von der FMH übernommen. Die Buchungen

(Flug, Bahn) werden durch das Generalsekretariat vorgenommen.

16. Übernachtungsentschädigung (im Inland): Fr. 200.–.
17. Die Kosten für nicht rechtzeitig abgemeldete Übernachtungen (No-shows) oder nicht angetretene Reisen werden dem Mitglied belastet.

Heimarbeit und Mühewalt

18. Für Heimarbeiten und Mühewalt kann eine Entschädigung von Fr. 170.– pro Stunde geltend gemacht werden.
19. Besonders aufwendige Präsentationen können wie folgt verrechnet werden: Fr. 170.– × [Dauer der Präsentation in Stunden] × 4.
20. Mit einer Pauschale gemäss den Ziffern 12, 16, 18 und 19 gelten in der Regel sämtliche Aufwendungen als abgegolten. Die Aufwendungen unter den Ziffern 12, 18 und 19 sind nicht kumulierbar.

Notebooks

21. Für den Bezug, die Wartung und die Anforderungen an Notebooks kommen die Richtlinien des Generalsekretariates zur Anwendung.
22. Mitglieder des Zentralvorstandes, die bei der FMH zu mindestens 20% angestellt sind, erhalten ein Notebook zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung und Konfiguration erfolgt durch das Generalsekretariat. Das Notebook sowie sein Zubehör bleiben im Besitz der FMH.
23. Den übrigen Mitgliedern wird einmal pro Legislaturperiode eine Pauschale von Fr. 4000.– pro Beschaffung eines Notebooks vergütet. Die Beschaffung erfolgt direkt durch das entsprechende Mitglied, das Generalsekretariat kann zur Beratung beigezogen werden. Das Notebook und sein Zubehör bleiben im Besitz des jeweiligen Mitgliedes.

Anschluss- und Verbindungskosten

24. Nicht-salarierten Mitgliedern des Zentralvorstandes stehen im Generalsekretariat Internetzugänge zur Verfügung. Der Zugang über das interne FMH-Netzwerk ist für diese Personen indessen nicht vorgesehen.
25. Der Zentralvorstand kann beschliessen, einzelnen Mitgliedern im Zusammenhang mit der ausgeübten Funktion oder dem übernommenen Ressort die Anschluss- und Verbindungskosten (Telefonie, Datenübertragung) ganz oder in Teilen zu übernehmen. Die Kosten sind in jedem Fall zu belegen.

Persönliche Auslagen

26. Der Zentralvorstand kann beschliessen, einzelnen Mitgliedern einen Beitrag an die Kosten für nachfolgende Aufwendungen auszurichten oder diese gänzlich zu übernehmen, sofern sie im Zusammenhang mit der ausgeübten Funktion oder dem übernommenen Ressort stehen:

- Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen;
- Fachliteratur (Bücher, Zeitschriften usw.);
- Mitgliedschaften.

Die Kosten sind in jedem Fall zu belegen.